

(3) Die bestätigten Erzeugerpreise sind Bestandteil des Vertrages.

(4) Als Lieferfristen sind im Jahresvertrag Wochen zu vereinbaren. Fixtermine sind zulässig. Werden im Jahresvertrag Lieferfristen für das auf die Ernte folgende Jahr vorgesehen, sind Festlegungen über die Ein- und Auslagerung zu treffen. Der Lieferer hat dem Besteller den Abschluß der Einlagerung mit Angaben über Arten, Sorten und Mengen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Lieferer entscheidet über die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Anbauflächen sowie den Anteil der zu bewässernden Flächen auf der Grundlage der ihm übergebenen Planaufgaben und seiner durchschnittlichen Hektarerträge. Zur Qualifizierung des Vertrages sollten Angaben über die Anbauflächen sowie die zu bewässernden Flächen in den Vertrag aufgenommen werden.

(6) In langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

- Arten
- Sorten (bei Obstarten)
- Mengen (unterteilt nach Jahren)
- Angebotsformen (Abpackung u. a.)
- Leistungszeit (Monat)

insbesondere Vereinbarungen über die Entwicklung der Produktion, Lagerung und Vermarktung sowie den Umfang der zu bewässernden Flächen aufgenommen werden.

## §9

### Zusammenarbeit zwischen Lieferer und Besteller

(1) Der Lieferer und Besteller sind verpflichtet, ständig gemeinsam die Realisierungsmöglichkeiten des Vertrages einzuschätzen und die zur Sicherung der Vertragserfüllung notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Hierzu haben sie insbesondere gemeinsam Flurbegehungen sowie die Vor-, Haupt- und Nachschätzungen vorzunehmen. Die Mitteilungspflicht des Lieferers gemäß § 4 wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Lieferer hat die Voreinschätzung der voraussichtlichen Lieferungen der kommenden Woche dem Besteller bis spätestens Mittwoch zu melden.

## §10

### Vertragsänderung

(1) Auf Antrag des Lieferers sind Verträge beim Nachweis von

- witterungsbedingten Mehraufkommen,
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrühungen oder -Verzögerungen,
- drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse auf Grund witterungsbedingter Umstände

hinsichtlich Menge, Qualität und Leistungszeit zu ändern.

(2) Der Antrag auf Vertragsänderung muß dem Besteller unverzüglich übermittelt werden und ihm spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Lieferfrist vorliegen. Eine Unterschreitung der 14-Tage-Frist ist zulässig, wenn es sich um Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -Verzögerungen handelt, die auf nach Ablauf dieser Frist eintretende unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Nach der Voranmeldung oder dem Abruf ist eine Vertragsänderung nicht mehr möglich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist Aufwendungsersatz nicht zu zahlen. Der § 24 des Vertragsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung zur Vertragsänderung nicht vom Vorbehalt auf Vertragsstrafe, Preissanktion oder Schadensersatz abhängig gemacht werden kann, da die Ursachen, die zur Vertragsänderung verpflichten, keine materielle Verantwortlichkeit begründen.

## §11

### Konkretisierung der Leistungszeit

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung erfolgt innerhalb der vertraglichen Leistungszeit — insbesondere bei industriemäßig produzierenden Lieferern — nach einer rationellen Ernte und Abnahme durch die Voranmeldung mit dem Ziel einer Bereitstellung frischer Ware und einer kontinuierlichen Versorgung.

(2) Die Voranmeldung ist durch den Lieferer spätestens 48 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Lieferung gegenüber dem Besteller abzugeben und muß den Liefertag, die Arten, Sorten, Mengen und Qualitäten enthalten. Die Voranmeldung für Lieferungen am Sonntag und Montag muß spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr erfolgen. Andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form und ihren Inhalt können vereinbart werden.

(3) Die im Rahmen des Vertrages erfolgte fristgemäße Voranmeldung ist nur verbindlich, wenn ihr Inhalt den Anforderungen gemäß Abs. 2 entspricht.

(4) Beinhaltet die für einen Tag oder zwei aufeinanderfolgende Tage abgegebene Voranmeldung eine größere Menge als die für die jeweilige Lieferfrist (Woche) vereinbarte (einschließlich der Toleranzen des § 12 Abs. 2), ist der Besteller berechtigt, falls er keine andere Möglichkeit zur planmäßigen Verwertung hat, vom Lieferer zu verlangen, daß diese Menge an zwei nichtaufeinanderfolgenden Tagen geliefert wird. In diesem Fall erhält der Lieferer für die mehr gelieferte Menge den am Tag der Lieferung dieser Menge gültigen Preis.

(5) An Stelle der Voranmeldung kann der Abruf vereinbart werden. Dieser hat spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Lieferfrist zu erfolgen und muß den Liefertag, die Arten, Sorten, Mengen und Qualitäten enthalten. Bei nicht rechtzeitiger Erteilung bzw. Nichterteilung des Abrufs bis zum Ende der Lieferfrist gerät der Besteller in Abnahmeverzug. Der Lieferer ist berechtigt, das Obst und Gemüse für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern oder bei Verderbgefahr über die Verwertung zu entscheiden und Rechnung zu erteilen. Er hat den Besteller über die Einlagerung oder Verwertung zu benachrichtigen.

## §12

### Qualität und Toleranzen

(1) Der Lieferer hat das Obst und Gemüse standardgerecht bzw. entsprechend der in Vereinbarungen festgelegten Qualität zu kennzeichnen und an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütearten bzw. -streifen hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Vereinbarte Lieferungen gelten mit einer Differenz bis zu  $\pm 10\%$  je Art bzw. Sorte als vertragsgerecht. Bei Blumenkohl, Salat, Einlege- und Salatgurken, Erdbeeren, Süß- und Sauerkirschen gelten Differenzen bis zu  $+20\%$  als vertragsgerecht. Die Differenzen  $+10\%$  bzw.  $\pm 20\%$  sind so zu verstehen, daß sie je Art, Sorte und Einzel- bzw. Gesamtlieferung gelten. Im Rahmen dieser Toleranzen gilt der bestätigte Erzeugerpreis. Auf Lieferungen, die sich aus Vertragsänderungen gemäß § 10 ergeben, finden die Toleranzen keine Anwendung.